

Aktenzeichen: 2 AZR 1158/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 29. Juli 1982
- 2 AZR 1158/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. März 1979
Stuttgart - 6 Ca 211/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. August 1979
Baden-Württemberg - 5 Sa 24/70 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einstellungsanspruch eines Lehrers, der DKP-Mitglied ist

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 1158/79

5 Sa 24/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
29. Juli 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhlsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hautmann und Mayr für Recht erkannt:

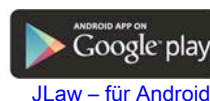
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 1979 - 5 Sa 24/79 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 1. März 1979 - 6 Ca 211/78 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin einen Rechtsanspruch auf Einstellung als Angestellte in den Vorbereitungsdienst zur Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen hat.

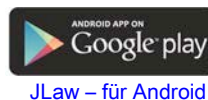
Die im Jahre 1954 geborene Klägerin studierte nach bestandenenem Abitur an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen im Hauptfach Deutsch, im Beifach Kunsterziehung und im ergänzenden Studienfach Soziologie. Nach Ablegung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der Note 1,7 im Sommer 1978 bewarb sie sich zur Vorbereitung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung um eine Anstellung im Schuldienst. Das Land lehnte jedoch die Übernahme der Klägerin in den Vorbereitungsdienst ab, da sie aufgrund der vom Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnisse, die die Klägerin bei ihrer Anhörung am 9. August 1978 nicht entkräftet habe, keine Gewähr für die im Schuldienst geforderte und gebotene Verfassungstreue biete. Die Klägerin sei im Jahre 1977 Mitglied der DKP geworden und habe laufend an Veranstaltungen der DKP-Ortsgruppe Reutlingen teilgenommen. Sie habe an Mitgliederversammlungen am 10. Juni, 27. Juni und 16. Dezember 1977, an Bildungsabenden am 21. März, 25. April und 4. Oktober 1977, an der Eröffnung und Einweihung des DKP-Parteizentrums in Reutlingen am 23. September 1977 und an Veranstaltungen der von der DKP gesteuerten Marxistischen Arbeiterbildung in Reutlingen am 15. Juni und 12. Oktober 1977 teilgenommen. Auch weiterhin betätige sie sich aktiv für die DKP. Obwohl sich die Klägerin bei ihrer Anhörung von einzelnen Zielvorstellungen der DKP distanziert habe, komme angesichts ihrer Aktivitäten für die DKP daher ihrem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur die Bedeutung eines Lippenbekenntnisses zu. Die Zweifel an ihrer Verfassungstreue seien auch nicht durch Erklärungen ihrer früheren Professoren ausgeräumt.

Die Klägerin, die mit ihrer Klage ihre Einstellung in den Vorbereitungsdienst erstrebt, hält die Ablehnung ihrer Bewerbung aufgrund ihrer Mitgliedschaft und Mitarbeit in der DKP und in den der DKP nahestehenden Organisationen für rechtswidrig. Anlässlich ihrer Anhörung habe sie sich von etwa verfassungsfeindlichen Zielen der DKP

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ausdrücklich distanziert. Auch habe sie ein Bekenntnis zur Verfassungstreue unterzeichnet. Auf die vom Verfassungsschutz auf mehr oder weniger dubiose Weise gesammelten Erkenntnisse könne sich die Einstellungsbehörde ebensowenig stützen, wie auf ihre Ablehnung auf die nach ihrer Ansicht nach unzulässigen Fragen nach der Mitgliedschaft in der DKP. Konkrete Handlungen, die auf eine verfassungsfeindliche Einstellung schließen ließen, habe das Land nicht dargelegt. Die Ablehnung ihrer Bewerbung stelle sich als Bestrafung für ihre Gesinnung dar. Etwaige Zweifel an ihrer künftigen Verfassungstreue seien zudem durch die positiven Stellungnahmen ihrer früheren Professoren K , W , R , H und Kö und des Sonderschulrektors Kl ausgeräumt. Die Ablehnung ihrer Bewerbung verstoße im übrigen auch gegen Art. 12 GG. Nach alledem sei somit allein ihre Anstellung zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes als die allein ermessensfehlerfreie Entscheidung anzusehen.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, mit der Klägerin einen Arbeitsvertrag als Angestellte im Schuldienst zum Zwecke der Vorbereitung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach den Bedingungen des beklagten Landes gem. Ministerratsbeschuß vom 6. Dezember 1977 abzuschließen.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, aufgrund der verwertbaren Erkenntnisse des Verfassungsschutzes habe die Klägerin keinen Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst zum Zwecke der Vorbereitung und Ableistung der Zweiten Dienstprüfung. Die begründeten Zweifel an ihrer Verfassungstreue habe die Klägerin nicht ausgeräumt. Daran könnten auch positive Stellungnahmen von früheren Professoren nichts ändern. Das Ergebnis ihrer Anhörung am 9. August 1978 habe die begründeten Zweifel an ihrer künftigen Verfassungstreue sogar verstärkt, weil sie klare Antworten auf klare Fragen verweigert habe und sie sich nicht eindeutig von den Zielen der Partei, deren Mitglied sie ist, distanziert habe. Unter diesen Umständen müsse sie es sich gefallen lassen, wegen begründeter Zweifel an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ihrer Verfassungstreue nicht eingestellt zu werden. Diese Entscheidung sei nicht ermessensfehlerhaft. Der Klägerin brauche auch keine Gelegenheit gegeben zu werden, sich für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu bewähren, selbst nicht für eine Übergangszeit.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Am 17. August 1981 ist die Klägerin erneut vom Oberschulamt Stuttgart über ihre Mitgliedschaft und Aktivitäten bei verfassungsfeindlichen Organisationen befragt und angehört worden. Das darüber gefertigte Protokoll vom 17. August 1981 haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 29. Juli 1982 für unstreitig erklärt.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Arbeitgeber sei in seiner Entscheidung, welcher Bewerbung er entsprechen wolle, zwar frei, jedoch gelte diese Vertragsfreiheit nicht schrankenlos. Der öffentliche Arbeitgeber sei an die tragenden Grundsätze der Verfassung gebunden. Jeder Bewerber für ein öffentliches Amt habe Anspruch darauf, allein nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung beurteilt und unter Beachtung der sich aus Art. 33 Abs. 3 GG ergebenden Grundsätze ausgewählt zu werden. Eine gegen diese Grundsätze verstoßende Einstellungsentscheidung sei rechtsunwirksam; an ihre Stelle trete aber nur dann ein Einstellungsanspruch, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft herausstelle.

Die Klägerin erfülle zwar die fachlichen Voraussetzungen, jedoch nicht die, die an die Verfassungstreue zu stellen seien. Die



- 5 -

Zweifel des beklagten Landes an der Verfassungstreue der Klägerin seien begründet und von dieser nicht ausgeräumt worden. Ein Angestellter im öffentlichen Dienst müsse sich nach § 8 Abs. 1 BAT durch sein gesamtes inner- und außerdienstliches Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. des Grundgesetzes bekennen. Diese zu fordernde Bereitschaft zur Verfassungstreue könne zwar nicht allein nach der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation beurteilt werden, eine solche Mitgliedschaft stelle aber ein starkes Indiz dafür dar, daß der Bewerber die ihm auferlegten politischen Treuepflichten nicht erfüllen könne. Die verbale Berufung des Bewerbers auf die in Art. 3 Abs. 3 GG verankerten Freiheitsrechte und das verbale Bekenntnis zur Verfassungstreue seien demnach auch nicht geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue ohne weiteres auszuräumen. Dies gelte namentlich für einen Bewerber um ein Lehramt im öffentlichen Dienst, wenn die angestrebte Tätigkeit mit Schulunterricht verbunden ist und zwar auch dann, wenn dieser Unterricht nur im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung und Vorbereitung zur Ablegung der Zweiten Dienstprüfung abgehalten werde. Denn ein Lehrer müsse seinen Schülern glaubwürdig die Grundwerte der Verfassung vermitteln können. Dies könne er jedoch nicht, wenn er selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien der Verfassung habe. Bewerber, die Zweifel an ihrer Verfassungstreue nicht ausräumen können, brauche der Staat daher nicht einzustellen.

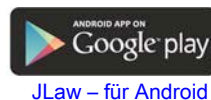
Das beklagte Land habe zu Recht Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin. Die Klägerin sei nicht nur aktives Mitglied der DKP, sondern betätige sich auch dementsprechend durch Besuch von Veranstaltungen dieser Organisation, die eindeutig verfassungsfeindliche Ziele verfolge. An der verfassungsfeindlichen Zielsetzung der DKP habe sich auch durch das am 21. Oktober 1978 auf dem Mannheimer Parteitag beschlossene Programm nichts geändert. Wer als Mitglied einer solchen Partei fest in die Ideologie des Kommunismus eingebunden sei und sie vertreten müsse, stehe in einem unausweichlichen Konflikt mit den sich aus § 8 BAT und dem Beamtenrecht ergebenden Verpflichtungen. Die Klägerin habe zahlreiche Veranstaltungen der DKP und solche der

Hinweis: Auch Teile der Freisammlungen sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ihr nahestehenden Organisationen besucht und damit deren Zielsetzung aktiv unterstützt.

Die sich aus dieser Sachlage ergebenden Zweifel an der Verfassungstreue habe die Klägerin, auch bei ihrer Anhörung am 9. August 1978, nicht ausgeräumt. Auch die von ihr abgegebene Erklärung über ihre künftige Verfassungstreue reiche dazu nicht aus. Denn dem rein verbalen Akt der schriftlichen Erklärung stehe ihre aktive Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation entgegen. Bei ihrer Anhörung vom 9. August 1978 habe sie sich ausdrücklich geweigert, zu den ihr vorgehaltenen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes näher Stellung zu nehmen. Zwar habe sie sich einerseits zu den im Grundgesetz festgelegten Werten bekannt und sich gegen jede Form von Diktatur ausgesprochen, andererseits aber erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß ihre Mitgliedschaft in der verfassungsfeindlichen DKP keine nur passive Unterstützung darstelle. Die Klägerin könne sich daher angesichts der straff und kadermäßig geführten Organisation nicht von einzelnen Programmpunkten der DKP distanzieren, ohne unglaublich zu sein. Wenn im Hinblick auf diese Zwänge das beklagte Land die Erklärungen der Klägerin nicht als überzeugend ansehe, so sei dies nicht zu beanstanden und die Nichtberücksichtigung der Bewerbung der Klägerin nicht als ermessensfehlerhaft oder rechtsfehlerhaft anzusehen. Auch die schriftlichen Erklärungen der früheren Professoren der Klägerin könnten die Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin nicht zerstreuen. Die Ablehnung der Klägerin verletze auch nicht die Art. 12 Abs. 1, Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 GG.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgericht halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand; sie sind nicht frei von Rechtsfehlern, weil das Berufungsgericht an die Verfassungstreue eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst zu strenge Anforderungen gestellt hat (vgl. unter II 4 und III).

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend von der Zulässigkeit der auf Abgabe einer Willenserklärung gerichteten Klage ausgegangen (§ 894 ZPO). Der Klageantrag ist hinreichend i.S. von § 253 Abs. 2 ZPO bestimmt, da sich die Bedingungen des von der Klägerin erstrebten

- 7 -



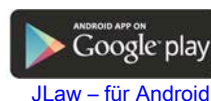
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anstellungsvertrages ohne weiteres aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und den ergänzenden Rechtsvorschriften ergeben (BAG 28, 62, 65 f.; BAG 34, 1; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zur Veröffentlichung vorgesehen).

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung, ob der Klägerin ein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des beklagten Landes zusteht, auch von den Grundsätzen ausgegangen, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (BAG 28, 62; BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - aaO; BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt kann sich danach ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG dann ergeben, wenn alle Einstellungsvoraussetzungen in der Person des Bewerbers vorliegen und jede andere Entscheidung als die Einstellung dieses Bewerbers nach den Verhältnisse des Einzelfalles rechtswidrig oder sonst ermessensfehlerhaft wäre. Der Bewerber kann verlangen, daß die Einstellungsbehörde seine Bewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert. Zur Eignung i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen. Nur letzteres ist zwischen den Parteien im Streit. Dagegen ist unstreitig, daß die Klägerin in ihrer Person die fachlichen, pädagogischen und sonstigen persönlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Das beklagte Land stellt auch eine Beschäftigungsmöglichkeit für die Klägerin nicht in Abrede.

3. Bei der Prüfung, ob in diesem Sinne ein Bewerber geeignet ist und den Anforderungen an die politische Treuepflicht genügt, steht der Einstellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, zumal nur sie die politische Entscheidung treffen kann, wie die aus der Einstellung des Bewerbers zu erwartenden Risiken für die auch von ihr zu wahrende verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates einzuschätzen sind (BAG 34, 1 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Die Behörde braucht einen Bewerber



nur einzustellen, wenn sie von seiner Eignung überzeugt ist. Sie darf ihn ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an seiner Eignung nicht ausgeräumt werden können. Die Beurteilung darüber, ob ein Bewerber für ein öffentliches Amt geeignet ist, setzt eine vorausschauende, umfassende und nicht auf einzelne Beurteilungselemente beschränkte Bewertung der Persönlichkeit des Bewerbers voraus. Sie hängt auch vom persönlichen Eindruck ab. Sie kann deshalb nur darauf hin überprüft werden, ob die Einstellungsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren gebildet hat (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Der Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde erstreckt sich demnach nur auf die abwägende und zusammenfassende Bewertung der maßgebenden Beurteilungselemente, nicht dagegen auf die tatsächlichen Umstände, die die Zweifel an der Eignung des Bewerbers in verfassungsrechtlicher Hinsicht begründen sollen. Wie der Senat in der am selben Tage verhandelten und entschiedenen Sache - 2 AZR 1093/79 - (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) in Zusammenfassung und Fortführung der bisherigen Rechtsprechung (BAG 33, 43; BAG 34, 1; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BVerfGE 39, 334) ausgeführt hat, sind - wie auch sonst nach den allgemeinen Grundsätzen - von der Einstellungsbehörde im Einstellungsprozeß die Tatsachen vorzutragen, die ihre Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers an sich rechtfertigen können. Sind die von ihr behaupteten tatsächlichen Umstände nicht nachzuweisen, dann trägt die Einstellungsbehörde auch die materielle Beweislast. Dem Bewerber obliegt es dagegen, die Umstände darzutun und zu beweisen, die geeignet sind, die zunächst berechtigten Zweifel an seiner Verfassungstreue zu zerstreuen. Es obliegt auch nicht allein dem Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde, ob bestimmte Umstände, die nach Ansicht der Einstellungsbehörde den Bewerber belasten, an sich, d.h. generell geeignet sind,



Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen. Es ist insoweit gerichtlich voll nachprüfbar, ob die den Bewerber nach der Darstellung der Einstellungsbehörde belastenden Umstände von "hinreichendem Gewicht" und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, "begründete Zweifel", also die ernste Besorgnis an der künftigen Verfassungstreue des Bewerbers auszulösen. Erst wenn die vorgetragenen Umstände generell geeignet sind, Bedenken auszulösen, können diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles rechtlich relevant werden und begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers gegebenenfalls rechtfertigen.

4. An einen angestellten Lehrer sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe hinsichtlich Inhalt und Umfang der politischen Treuepflicht bzw. Verfassungstreue anzulegen, wie an einen beamteten Lehrer (BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - AP Nr. 7 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gilt dieser strenge Maßstab jedoch nicht für Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst. An die Verfassungstreue eines im Stadium der Ausbildung befindlichen Lehrers - und der Vorbereitungsdienst zum Zwecke der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist Ausbildungsstätte i.S. des Art. 12 Abs. 1 GG (VO vom 21. Januar 1981, GBI Baden-Württemberg S. 81) - sind vielmehr geringere Anforderungen zu stellen (BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - aaO, zur Veröffentlichung vorgesehen). Ein solcher Bewerber braucht nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung einsetzt; er darf seine schulpraktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst allerdings nicht dazu benutzen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Denn dann würde er nicht den Mindestanforderungen genügen, die auch an einen Lehrer in einem nicht beamtenrechtlich ausgestalteten Vorbereitungsdienst zu stellen sind. Die von der Einstellungsbehörde zu erstellende Prognose

Anmerkung: Auch Teile der Rechtsammlung sind als Datenbank nach §§ 86 ff. UrhG geschützt.



ist infolgedessen darauf zu richten, ob der Bewerber in bezug auf Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nicht in Zweifel stellen wird. Der Bewerber darf nicht anstreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (BAG Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - AP Nr. 7 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - aaO, zur Veröffentlichung vorgesehen). Er darf nicht aktiv auf eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Verfassungsorgane ausgehen, den Staat nicht lächerlich machen, seine Institutionen nicht bekämpfen oder sonst in unangemessener Weise den Staat angreifen oder beschimpfen. Es genügt, wenn der Bewerber gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt.

III. Die Anwendung dieser Grundsätze führt im vorliegenden Falle zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

1. Ausweislich des Ablehnungsbescheides vom 14. September 1978 hat die Einstellungsbehörde bei ihrer prognostischen Beurteilung der Verfassungstreue der Klägerin rechtsfehlerhaft die erhöhten Anforderungen zugrunde gelegt. Die Einstellungsbehörde ist davon ausgegangen, daß die Klägerin nicht nur eine neutrale Haltung einnehmen, sondern sich in ihrem gesamten Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und dafür positiv eintreten muß. Das beklagte Land hat damit an die politische Treuepflicht bzw. Verfassungstreue der Klägerin Anforderungen gestellt, die sie als auszubildende Lehrerin nicht erfüllen muß. Auch das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerhaft bei seiner Beurteilung diesen erhöhten Prüfungsmaßstab angelegt.

2. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Klägerin - entsprechend den mitgeteilten und von der Klägerin nicht bestrittenen Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz seit dem Jahre 1977 Mitglied der DKP und sie nimmt an der Parteiarbeit auch aktiv Anteil. Ihre Teilnahme erstreckt sich auch auf Organisationen, die der DKP nahestehen, nämlich bei der "Marxistischen Arbeiterbildung" (MAB). Nach der ständigen Rechtsprechung steht auch außer Frage, daß die DKP verfassungsfeindliche und mit dem Grundgesetz



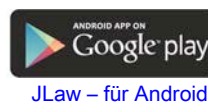
nicht zu vereinbarende Ziele verfolgt (BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG). An dieser Feststellung, die auch ohne Rücksicht auf die Durchführung eines allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltenen förmlichen Parteiverbotsverfahrens getroffen werden kann (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG; BAG aaO), hat sich auch aufgrund des neuen Parteiprogramms der DKP vom 21. Oktober 1978 nichts geändert. Eine Abkehr von dem Ziel der Herrschaft der Arbeiterklasse und ein Bekenntnis zu einer freiheitlichen demokratischen Ordnung in dem Sinne, wie sie das Grundgesetz verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland feststellt, läßt sich diesem Programm nicht entnehmen. Damit steht das formale und allgemeine Bekenntnis der DKP zum Grundgesetz und seinen demokratischen Prinzipien nach wie vor in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielen dieser Partei (vgl. BAG Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

3. Mitgliedschaften und Aktivitäten in politischen Parteien oder Organisationen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung sind an sich geeignet, Zweifel an der aktiven Verfassungstreue und damit an der Eignung eines Bewerbers für ein öffentliches Amt zu begründen (vgl. BAG Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 34, 1 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG und das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senats vom 15. Juli 1982 - 2 AZR 887/79 -). Obschon die Mitgliedschaft in einer derartigen Partei oder Organisation **entsprechende** Rückschlüsse auf das zu erwartende Verhalten des Bewerbers zuläßt, darf sich die Einstellungsbehörde gleichwohl nicht allein auf die Prüfung solcher formaler Merkmale beschränken und allein hiermit eine Ablehnung des Bewerbers rechtfertigen. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob der Bewerber durch sein Verhalten Anlaß zu der ernsthaften Besorgnis gibt, er werde nach seiner Übernahme in den öffentlichen Dienst seiner Verpflichtung zur Verfassungstreue nicht genügen.



Reicht aber schon bei einem Bewerber, von dem ein aktives Eintreten für die Verfassung verlangt wird, die bloße Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung nicht ohne weiteres aus, die Ablehnung der Einstellung zu rechtfertigen, so gilt gleiches erst recht bei einem Bewerber für den Vorbereitungsdienst, der gegenüber Staat und Verfassung nur eine gleichsam neutrale Haltung einnehmen muß. Bei einem Bewerber für den Vorbereitungsdienst zur Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für ein Lehramt reicht zudem - da es nicht um eine Daueranstellung geht - eine "vorläufige" Beurteilung des Bewerbers aus. Wird ferner berücksichtigt, daß sich viele tagespolitische Nahziele der DKP weitgehend in dem vom Grundgesetz abgesteckten Rahmen bewegen, und der noch in der Ausbildung befindliche Bewerber während des Vorbereitungsdienstes einer besonderen Aufsicht unterworfen ist sowie dem beklagten Land auch die Möglichkeit der Kündigung verbleibt, wenn der Bewerber dazu Anlaß bietet, dann kann die Mitgliedschaft in der DKP für sich allein nicht ausreichen, ernsthafte Zweifel an der eingeschränkten Verfassungstreue zu begründen.

4. Der Klägerin, die seit 1977 Mitglied der DKP ist, wird vorgehalten, laufend an Veranstaltungen der DKP - Ortsgruppe Reutlingen - teilgenommen zu haben, insbesondere an Mitgliederversammlungen, Bildungsabenden und an der Eröffnung und Einweihung des DKP-Parteizentrums in Reutlingen am 23. September 1977 sowie an Veranstaltungen der von der DKP gesteuerten Marxistischen Arbeiterbildung. Ihr wird auch vorgehalten, wie sich aus dem in der Revisionsinstanz unstreitig gestellten Anhörungsprotokoll vom 17. August 1981 ergibt, für die Gemeinderatswahl am 22. Juli 1980 auf der Liste der DKP kandidiert zu haben. Bei diesen der Klägerin vorgehaltenen Aktivitäten handelt es sich jedoch um solche, die aus der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der DKP folgen (vgl. zu diesen Aktivitäten das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 -). Ernsthafte Zweifel an einer eingeschränkten Verfassungstreue der Klägerin lassen sich daraus nicht ableiten, zumal das beklagte Land selbst nicht behauptet, die Klägerin habe sich in den genannten Veranstaltungen oder anderswo aktiv für verfassungsfeindliche Ziele der DKP eingesetzt, den Staat



bzw. seine Organe bekämpft und sei für die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingetreten. Die Klägerin hat sich einerseits zwar nicht eindeutig von den Zielen der DKP distanziert, andererseits sich aber ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt und jede Form von Diktatur abgelehnt. Nach Ansicht ihrer früheren Professoren hat die Klägerin - wie sich aus den von ihr vorgelegten Bescheinigungen ergibt - während ihrer Ausbildung und ihres Einsatzes als Lehrerin keinen Anlaß zu Zweifeln an ihrer Verfassungstreue gegeben; sie ist insoweit offensichtlich unauffällig geblieben. Ungeachtet der aufgezeigten und von der Klägerin nicht bestrittenen "Aktivitäten" in der DKP kann demnach erwartet werden, daß die Klägerin auch während des Vorbereitungsdienstes eine gleichsam "neutrale" Haltung zu Verfassung und Staat einnehmen wird.

IV. Nach alledem sind somit keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß die Klägerin während ihres Vorbereitungsdienstes aktiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder darauf ausgehen werde, den Staat, die Verfassung und ihre Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Die Klägerin genügt vielmehr den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst. Dementsprechend war daher auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

Dr. Hautmann

Hans Mayr

